

Nr.	Stelle und Anschrift	Datum und Inhalt des Schreibens	Stellungnahme Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Regierungspräsidium Karlsruhe Ref. Landesplanung PSF 5343, 76035 KA	05.11.2004 Verweis auf Schreiben vom 22.04.2004.	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
2	Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bodenkultur Postfach 1467, 74874 Sinsheim	11.11.2004 1. Verlust von 5,9 ha Landwirtschaftliche Fläche durch das Plangebiet 2. Die externen Ausgleichsmaßnahmen finden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücken mit insgesamt 8,1 ha Fläche statt. Die externen Ausgleichsflächen sind damit unverhältnismäßig groß im Vergleich zum Baugebiet. Die Maßnahmen haben z.T. keinen Effekt (keine Zunahme der Potenziale) Es bestehen Bedenken gegen Maßnahmen, die landwirtschaftlich genutzte Flächen beanspruchen und überhaupt keinen Effekt haben. Externe Ausgleichsmaßnahmen sollten auf das notwendige Maß begrenzt werden.	1. Die durch das Plangebiet beanspruchte landwirtschaftliche Fläche beträgt nur 3,2 ha (2,5 ha Ackerland, 0,7 ha Wiese). Die übrigen Flächen sind Verkehrsflächen, Kleingartenflächen und Gebüsch- und Heckenflächen. 2. Die 5,76 ha des Flurstückes 33091 sind die Gesamtfläche, die auch weiterhin als landwirtschaftlich nutzbare Fläche bestehen bleibt. Hier soll durch ca. 1.000 qm Heckenpflanzung entlang des Weges eine Beruhigung herbeigeführt werden (Schutz vor Hunden). In der Summe der Potentiale ist der Ausgleich sehr gering, da die Erholungsnutzung eine Einschränkung der Blickbeziehung zum Neckar und zum Odenwald erfährt. Bezogen auf das Potential Arten- und Biotopschutz hat die Maßnahmen einen sehr hohen Effekt (ca. 5.800 Punkten). Von dem bislang landwirtschaftlich genutzten Flurstück 33093 ist eine Teilfläche mit 6.700 qm für Maßnahmen vorgesehen. Die landwirtschaftliche Nutzung (Getreide und Rübenanbau) wird hier als problematisch eingestuft, da es sich um den <u>Überschwemmungsbereich</u> des Neckars handelt.	Die in der Begründung angeführten Flächenangaben werden präzisiert und die Maßnahmenflächen gesondert angegeben.

Anlage 4 zur Drucksache: 0262/2005/BV

	Fortsetzung Amt für Landwirtschaft, Landschafts- und Bo- denkultur		Die Fläche wurde bereits durch einen Landwirt in Wiesenfläche mit Gehölzgruppen umgewandelt und wird von diesem auch weiter gepflegt. Die Maßnahmen auf den Flurstücken 6285 und 6297 finden auf Flächen statt, die bereits <u>seit langem nicht mehr landwirtschaftlich genutzt</u> werden, da sie wegen der steilen Hanglage nicht mehr bewirtschaftbar sind. Es handelt sich um degenerierte, verwilderte Obstwiesen, die wieder in einen naturnahen Zustand versetzt werden sollen. Für die Beurteilung der <u>Effektivität</u> der Ausgleichsmaßnahmen ist nicht immer die Summe der Potentiale entscheidend. Primär hat die Stadt Heidelberg sich zum Ziel gesetzt, im Arten- und Biotoppotential möglichst einen 100 %igen Ausgleich herbeizuführen. Abschließend ist herauszustellen, dass für die externen Ausgleichsflächen 'intelligente' Lösungen gesucht und gefunden wurden, welche die Landwirtschaft so wenig, wie möglich belasten und ihren Fortbestand sichern.	
--	---	--	---	--

3	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg Postfach 79098 Freiburg i.Br.	29.11.2004 Aus bodenkundlicher Sicht sind zu der Planung keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen. Im Plangebiet stehen junge Talablagerungen an, die lokal setzungsempfindlich und von geringer Tragfähigkeit bzw. Standfestigkeit sein können. Eine objektbezogene Baugrundberatung wird empfohlen.	Kenntnisnahme	Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/BV Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
4	Vermögen und Bau Baden-Württemberg (Staatliches Vermögens- und Hochbauamt) L4, 4-6, 68161 Mannheim	07.12.2004 Begründung für die Notwendigkeit der 5. Neckarquerung. Hinweis auf die Entscheidung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg. Hinweis auf die Stellungnahme des Universitätsbauamtes vom 12.03.2004 zur Bebauungsplanalternative B. Befremden, dass die Grundzüge dieser Planung weiterverfolgt wurden, ohne auf die vorgetragenen Einwendungen einzugehen. Hinweis, dass die Begründung zum Bebauungsplan die zwischen Stadt und Land abgestimmte Trasse der 5. Neckarquerung nicht richtig wiedergibt. Auffassung wird geäußert, dass die Festsetzungen des übersandten B-Plans eine Realisierung der 5. Neckarquerung für alle Zukunft ausschließt.	Die Stadt Heidelberg hat sich im Rahmen des Bebauungsplans Schollengewann intensiv mit der 5. Neckarquerung auseinandergesetzt. Ergebnis war, dass die Trasse, die heute noch nicht eindeutig zu verorten ist, auch künftig möglich ist. Dies wurde durch die Festsetzung der betroffenen Fläche als Grünfläche und durch die Berücksichtigung der Lärmauswirkungen umgesetzt. Die Aussage, dass die Begründung zum Bebauungsplan die abgestimmte Trasse der 5. Neckarquerung nicht richtig wiedergibt, ist unzutreffend. Dem Bebauungsplan liegt die Trassenführung für die 5. Neckarquerung als Brücke gemäß der Vorplanung des Büros BUNG (Stand 03/2003) mit einer offenen Troglage für die Unterquerung der OEG-Trasse (die Notwendigkeit dieser kreuzungsfreien Ausführung ist noch zu überprüfen) zu Grunde.	Der Bebauungsplan wird in folgenden Punkten geändert: • Im Bereich der Grünfläche G2 werden an der südlichen Grenze die Maßnahmen- und die Versickerungsfläche durch eine Reduktion der Flächenausdehnung an die Trasse der 5. Neckarquerung angepasst. • In der Begründung wird die Trassenführung ergänzt und Hinweise auf die Lage durch eine Planskizze im Anhang gegeben

4	Fortsetzung Vermögen und Bau Baden Württemberg		Anlage 4 zur Drucksache: 0262/2005/BV Diese Straßentrasse liegt am Südrand des Bebauungsplanungsgebietes Schollengewann Teil Nord und schneidet den Planbereich an der südöstlichen Ecke auf einer Fläche von ca. 300 m². Da in diesem Bereich auf Grund der bestehenden Versorgungsleitungen keine hochwertigen Grünmaßnahmen durchgeführt werden können und die Versickerungsflächen an die Trassenplanung angepasst werden kann, ist keine relevante Wechselwirkung bzw. Beeinträchtigung gegeben. In einem Abstimmungsgespräch zwischen Universität, Vermögen und Bau BW und dem Stadtplanungsamt wurde vereinbart, dass die Bedenken der Universität ausgeräumt sind wenn 1. durch Eintrag im Grundbuch einer öffentlich rechtliche Sicherung der Duldung einer Trasse für die 5. Neckarquerung, die im Wesentlichen außerhalb des Plangebietes liegen soll, auf den Baugrundstücken innerhalb des Plangebietes vorgenommen wird und 2. die nach derzeitigem Kenntnisstand beabsichtigte Trassenführung in der Begründung zum Bebauungsplan beschrieben sowie die bereits im Verfahren offengelegte Skizze eine Anlage zur Begründung wird.	
---	--	--	---	--

Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/BV

5	Bundesvermögensamt Karlsruhe Tennesseeallee 2 – 4 76149 Karlsruhe	16.11.2004 Bebauungsplan erfasst im östlichen Teilbereich ein US-Fernmeldekabel. Schutzstreifen von 40 cm beiderseits der Fernmeldeanlage erforderlich. Bitte um Berücksichtigung des Kabels bei Bau- und Planungsarbeiten.	Das US-Kabel wird nur im Bereich des Anschlussknotens des Plangebietes an die Umgehungsstraße tangiert. Durch die Ausbildung als Kreisverkehr, muss das Kabel voraussichtlich auf einer Strecke von ca. 100 m an den Rand des neuen Kreisverkehrsplatzes verlegt werden	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich. Dies Hinweise sind bei der Ausführungsplanung der äußeren Erschließungsanlagen zu beachten
6	Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis Gesundheitsamt Kurfürsten-Anlage 38, 69115 Heidelberg	12.11.2004 Zustimmung zum Bebauungsplan	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
7	Straßenbauamt Friedrich-Ebert-Anlage 22, 69117 Heidelberg	28.10.2004 Das Plangebiet liegt an der L 637 innerhalb der Ortsdurchfahrt Heidelberg. Die straßenrechtlichen Belange der Landesstraße werden hier von der Stadt in eigener Zuständigkeit wahrgenommen. Keine Bedenken gegen das Vorhaben	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
8	Deutsche Telekom AG Niederlassung Karlsruhe Ressort SuN PSF 10 01 64, 76231 Karlsruhe	01.12.2004 Verweis auf Schreiben vom 13.02.2004. Stellungnahme gilt unverändert weiter	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich

9	BUND Landesverband Baden-Württemberg Hauptstraße 42 69117 Heidelberg	1. Schwebende Schallschutzwand auf Baufeld WA 1 wird als problematisch angesehen. Dokumentation einer erheblichen Verkehrsbelastung. Frage nach der Haltbarkeit der Konstruktion. Vorschlag diese durch ein bepflanzbares Rankgitter zu ersetzen. Vorteil wäre, dass eine weitere Begrünung und Luftaustausch möglich wäre. 2. Die Beeinträchtigung der klimatischen Situation durch die Behinderung des Neckarfallwindes wird als problematisch angesehen. Durch die Umsetzung der Planung Schollengewann wird diese Situation noch weiter verschärft. 3. Die Lärmbelastung im Bereich Schollengewann Teil Nord liegt an der Grenze des Zumutbaren und wird wohl nur angesichts der Wohnungsnot von den künftigen Bewohnern akzeptiert. 4. Hinweis, dass eine Planung für den Bereich Schollengewann Teil Süd aus den genannten Gründen und unter dem Aspekt einer 5. Neckarquerung als sehr problematisch angesehen wird.	Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/BV 1. Der transparente Lärmschutz ermöglicht zum einen eine Reduktion der Lärmbelastung in den Obergeschossen der Reihenhauseinheiten um bis zu 5 dB(A). Zum zweiten führt er zur einer Beruhigung der Außenbereiche (Gärten, Terrassen), die von den Grenz- und Orientierungswerten nicht erfasst werden, aber für die Wohnqualität von entscheidender Bedeutung sind. Mit einem Rankgitter würde sich keine ausreichende Reduktion erzielen lassen, diese Maßnahme wäre zudem jahreszeitenabhängig. 2. Das Plangebiet liegt im klimatologischen Ausgleichsraum. Bei der Planung wurde daher darauf geachtet durch Grünvernetzung und Minimierung der Versiegelungen einen Ausgleich zu schaffen. 3. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Lärmschutzlösung nur einen Kompromiss darstellen kann, da das Plangebiet Lärmeinwirkungen von mehreren Seiten ausgesetzt ist. Die Richtwerte können überwiegend eingehalten werden. In den Bereichen in denen eine Überschreitung prognostiziert wurde, setzt der Bebauungsplan Lärmschutzmaßnahmen an den Gebäuden durch entsprechende Ausbildung der Fassaden und Fenster fest. 4. Bezüglich der 5. Neckarquerung wird auf die Ausführungen zur lfd. Nr. 4 verwiesen.	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
---	--	--	--	--

Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/BV

10	Regionalverband Unterer Neckar PSF 102636 P 7, 20-23, 68026 Mannheim	17.12.2004 Zustimmung zum Bebauungsplan. Es wird begrüßt, dass die Trasse für die 5. Neckarquerung durch den Bebauungsplan nicht beeinträchtigt wird	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
11	Nachbarschaftsverband Heidelberg-Mannheim Stadt Mannheim Colinistr. 1 68161 Mannheim	21.11.2004 Planung deckt sich mit den vorgesehenen Darstellungen des Flächenutzungsplans. Fortführung des Parallelverfahrens steht nichts entgegen	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
12	Gewerbeaufsichtsamt Mannheim Augusta-Anlage 22, 68165 Mannheim	08.11.2004 Verwies auf Stellungnahmen vom 03.03.2004. Keine weiteren oder zusätzlichen Forderungen. Gegen das Vorhaben bestehen unter Berücksichtigung und Umsetzung der beschriebenen schallschutztechnischen Maßnahmen (passiver Schallschutz, aktiver Schallschutz durch Lärmschutzwall) keine grundsätzlichen Bedenken	Kenntnisnahme	Festsetzung von aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen im erforderlichen Umfang im Bebauungsplan
13	IHK Hans-Böckler-Str.4, 69115 Heidelberg	08.12.2005 Es muss sichergestellt werden, dass durch das geplante Wohngebiet Schollengewann Teil Nord eine zukünftige 5. Neckarquerung nicht erschwert oder gar unmöglich gemacht wird	Siehe Ausführungen zur lfd. Nr. 4 verwiesen.	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
14	MVV OEG Luisenring 49 698159 Mannheim	26.11.2004 Gleisanlagen sollten im B-Plan als „Bahnanlagen“ ausgewiesen werden. Keine Einwände gegen die Planung.	Die Gleisanlagen der OEG- die am östlichen Gebietsrand verlaufen, wurden als Bahnanlagen nachrichtlich dargestellt	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich

15	Polizeidirektion Heidelberg Sachgebiet: Verkehr, Römerstr., 69115 Heidelberg	12.11.2004 Verweis auf Stellungnahmen vom 27.02.2004. 1. Die geplante Kreisverkehrsanlage sollte einer Leistungsfähigkeitsuntersuchung unterzogen werden. Die im vorgenannten Schreiben getroffene Aussage hat nach wie vor Gültigkeit. 2. Es sollte berücksichtigt werden, dass durch die neue Verkehrsanbindung ein erhöhtes Verkehrsaufkommen als Durchgangsverkehr durch das Wohngebiet über den Dammweg zu erwarten ist. 3. Mit der Schaffung von öffentlichen Stellplätzen entlang der Straßen und der Festsetzung dass Stellplätze auf Privatgrundstücken anzulegen sind, ist ein ausreichendes Angebot geschaffen worden. Es wäre wünschenswert, dass in den verkehrsberuhigten Planstraße B u. C ebenfalls ein Angebot an Stellplätzen geschaffen wird. Dies wird als zwingende Voraussetzung für die Ausweisung als verkehrsberuhigte Bereiche angesehen. 4. Verweis auf die Stellungnahme der Abteilung Kriminalprävention.	Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/PV Kenntnisnahme 1. Die Kreisverkehrsanlage wurde entsprechend der Verkehrsbelastungsprognosen ausgelegt. 2. Von einer Erhöhung der Verkehrsbelastung im Bereich des Dammwegs ist auszugehen. Diese liegt allerdings in einem für Wohnstraßen üblichen Bereich. 3. In den verkehrsberuhigten Straßen B und C sind keine öffentlichen Stellplätze vorgesehen. Die Straßen solle als Bewegungsraum auch für Kinder zur Verfügung stehen. Es ist vorgesehen die Fläche durch entsprechende Gestaltung optisch zu verkleinern und so eine Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit zu fördern. Die Verkehrsbelastung wird als relativ gering eingeschätzt, so dass keine Gefährdung von Fußgängern zu erwarten ist. 4. Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich
----	---	--	---	---

16	Stadtwerke Heidelberg	06.12.2004 1. Erschließung des Plangebiets mittels Erdgas. Bitte dies im Bebauungsplan textlich festzusetzen 2. Verweis auf die vorhandenen 110kv, 20 kv und 1 kv Kabelanlagen im Bereich der Planstraße C entlang der OEG-Linie. Diese sind im Bebauungsplan in der Begründung aufzunehmen. 3. Bitte um Festsetzung von Leitungsrechten für die Kabelanlagen in der öffentlichen Grünanlage im Süden. 4. Bitte um Verlegung des im B-Plan eingetragenen Standortes für die Trafoanlage. Bei Baumpflanzungen auf Trassenraum für beidseitige Versorgung achten. 5. Mit Baumpflanzungen ist ein Mindestabstand von 2,50 m zu den Kabelanlagen einzuhalten, ansonsten ist ein zusätzlicher Wurzelschutz vorzusehen. 6. Hinweis auf die bestehenden Gas- und Wasserleitungen im Sandwingert, entlang der OEG-Linie sowie entlang der Umgehungsstraße. Gashochdruckleitung erfordert Schutzstreifen von jeweils 2 x 3,00, in dem Baumpflanzungen unzulässig sind. 7. Leitungsanlagen dürfen nicht mit Bordsteinen oder Straßenabläufen überbaut werden. 8. In Bezug auf die Lärmschutzwand ist das Protokoll des Abstimmungsgesprächs vom 12.05.2004 beachtlich	Anlage 4 zur Drucksache 0262/2005/BV 1. Energiearten können nicht festgesetzt werden. 2. Hinweis auf Leitungen wird in die Begründung aufgenommen. 3. Die Maßnahmenflächen werden entsprechend angepasst. Die Leitungstrassen bedürfen keiner zusätzlichen Sicherung, da sie innerhalb der öffentlichen Grünfläche verlaufen. 4. Standort wird verlegt, Baumstandorte werden angepasst. 5. Hinweis ist in die Erschließungsplanung eingeflossen und ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. 6. Hinweis ist in die Erschließungsplanung eingeflossen und ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen 7. Hinweis ist bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. 8. Hinweis ist in bei der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	Der Bebauungsplan wird in folgenden Punkten geändert: • Verlegung des im B-Plan eingetragenen Standortes für die Trafoanlage innerhalb des Baufeldes WA 4 von der Nordostecke in die Südostecke. Damit müssen auch die Baumstandorte an die neue Trafostation angepasst werden. • Die Hinweise auf die Leitungen werden in der Begründung ergänzt.
17	HSB	11.11.2004 Keine Bedenken gegen die vorliegende Planung	Kenntnisnahme	Keine Änderung des Bebauungsplans erforderlich